

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (11)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

18. **AHV-Rentenauszahlung an Behörden.** *Lehnt eine Ausgleichskasse die Auszahlung einer Übergangs- oder ordentlichen AHV-Rente an ein unterstützendes Gemeinwesen ab, so stellt dies eine weiterziehbare Verfügung im Sinn von Art. 84 AHVG dar; das Gemeinwesen gilt als betroffen und ist zur Weiterziehung legitimiert. – Bestätigung der Praxis, wonach die Rente, welche einem anstaltsversorgten, von der Öffentlichkeit unterstützten Bezüger zusteht, unter Vorbehalt der Ausrichtung eines angemessenen Taschengeldes, an die unterstützende Fürsorgebehörde auszuzahlen ist.*

A. – Der Hilfsarbeiter in Basel gewesene H. R. L., von A. (Kanton Bern), bezieht seit Juli 1951 von der Ausgleichskasse Basel-Stadt eine monatlich Fr. 60.– betragende einfache Altersrente. Seit Dezember 1954 weilt er in einem bernischen Altersheim und wird vom Heimatkanton unterhalten.

Mit Schreiben vom 28. Januar und 11. Februar 1955 ersuchte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern die Ausgleichskasse, künftig *ihr* die Rente auszuzahlen. Mit schriftlichem «Auftrag» vom 9. Februar 1955 habe L. die Ausgleichskasse angewiesen, seine Rente *ihr* auszuzahlen, solange er armengenössig sei. Hingegen werde sie ihm ein angemessenes «Rententaschengeld» gewähren.

In einem Brief vom 16. Februar 1955 widersetzte sich die Ausgleichskasse einer Auszahlung an die Fürsorgedirektion. Zur Begründung verwies sie auf Ziffer 491 der Rentenwegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung, die folgenden Wortlaut hat:

«Dem mündigen Rentenberechtigten ist die Rente grundsätzlich *persönlich* auszuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der mündige Berechtigte sich in einer öffentlichen Anstalt befindet (Altersheim, Spital, Gefängnis usw.) . . . »

Auf eine Rückfrage der Fürsorgedirektion, ob das Schreiben vom 16. Februar eine rekursfähige Verfügung darstelle, antwortete die Kasse am 7. März, ihres Erachtens sei die Fürsorgedirektion nicht beschwerdelegitimiert.

B. – Mit Beschwerde vom 11. März 1955 an die Rekurskommission Basel-Stadt beantragte der Staat Bern, die Ausgleichskasse habe die Rente für R. L. der bernischen Fürsorgedirektion auszuzahlen. Der Beschwerdeführer erklärte, L. sei ein Alkoholiker, der keine Gewähr für zweckgemäße Rentenverwendung biete. Er reichte einen Strafregisterauszug ein, laut welchem L. (unter anderm) in den Jahren 1941 und 1947 wegen Trunkenheit vom Polizeigericht Basel-Stadt gebüßt worden war, sowie einen Bericht des Verwalters des Altersheims U. vom 8. März 1955, in dem folgendes ausgeführt ist:

«Depuis son entrée à l'Hospice la conduite de cet homme n'a donné lieu à aucune plainte, mais je ne pense pas qu'il en serait de même le jour où il pourrait librement disposer de sa rente.»

C. – Von der Rekurskommission beigeladen, machte L. mit Schreiben vom 10. Januar und 26. März 1956 allgemeine Ausführungen, ohne die Rentenauszahlung an die kantonale Fürsorgedirektion zu beanstanden.

Mit Urteil vom 28. März 1956 bejahte die baselstädtische Rekurskommission die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers und hieß die Beschwerde gut. In ihren Erwägungen führte sie aus, da der mittellose L. auf Kosten des Heimat-

kantons versorgt sei, rechtfertige es sich, daß seine Rente der bernischen Fürsorgedirektion ausbezahlt werde und diese ihm ein angemessenes Taschengeld gebe, welcher Lösung er übrigens zustimme.

D. – Mit Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht beantragt die Ausgleichskasse, auf weitere Auszahlung der Rente an L. persönlich zu erkennen. Die Kasse bemerkt, der Entscheid der Rekurskommission sei formell und materiell gesetzwidrig. Ihr Brief vom 16. Februar 1955 an die bernische Fürsorgedirektion sei keine weiterziehbare Verfügung und die Fürsorgedirektion nicht befugt, gegen denselben «Beschwerde» zu führen. Auch fehle ein Grund, die Rente im Sinne des Art. 76 Abs. 1 AHVV an eine Fürsorgebehörde auszuzahlen. Zu Unrecht versage das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1950 i. S. K.¹ den rentenberechtigten Anstaltsinsassen den Anspruch, die Rente persönlich ausgehändigt zu erhalten.

Der Staat Bern wendet ein, der Unterhalt des R. L. im Altersheim werde aus öffentlichen Mitteln bestritten. Er beantragt, die Berufung der Kasse abzuweisen, und fügt bei, die kantonale Fürsorgedirektion werde dem Rentenbezüger ein Taschengeld ausrichten.

E. – R. L. ist vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beigeladen worden, hat sich jedoch nicht vernehmen lassen.

F. – In seinem Mitbericht erachtet das Bundesamt für Sozialversicherung die Berufung als begründet und bemerkt hauptsächlich folgendes:

«Die Vorinstanz ist... davon ausgegangen, daß der vom Rentenberechtigten am 9. Februar 1955 unterzeichnete Zahlungsauftrag für die Ausgleichskasse verbindlich sei... Nach unserm Dafürhalten ist jedoch die Rechtswirksamkeit dieses Zahlungsauftrags fraglich, weil er unter den gegebenen Umständen einer vom Gesetz nicht zugelassenen Abtretung des Rentenanspruches nahe kommt... In seinem Entscheid in Sachen K. vom 16. März 1950 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht ausgeführt, daß allein schon die Tatsache, daß ein Bezüger einer Altersrente als fürsorgebedürftig in einer Anstalt untergebracht ist, die Auszahlung der Rente an die Fürsorgebehörde rechtfertige... Im Gegensatz dazu haben wir stets die Meinung vertreten, daß Armengenössigkeit und die deswegen erfolgte Anstaltsversorgung allein nicht genüge, um gemäß Art. 76 Abs. 1 AHVV vom Grundsatz der Rentenauszahlung an den Berechtigten selbst abzuweichen... Eine Auszahlung der Rente an die zuständige Fürsorgebehörde habe daher nur dann zu erfolgen, wenn der armengenössige Anstaltsinsasse sich weigere, aus der Rente an seine Unterhaltskosten beizutragen... Im vorliegenden Fall kann... nicht ohne weiteres als erwiesen gelten, daß L.... heute sich weigern würde, aus der Rente im üblichen Maße an seine Unterhaltskosten beizutragen.»

Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. – Das Bundesamt für Sozialversicherung macht geltend, der Brief der Ausgleichskasse vom 16. Februar 1955 stelle eine weiterziehbare Verfügung dar, weshalb die Rekurskommission mit Recht auf die Beschwerde der bernischen Fürsorgedirektion eingetreten sei. Dieser Ansicht muß beigepflichtet werden. Entgegen der Auffassung der Kasse verbietet der klare Wortlaut des Art. 84 AHVG eine Beschränkung der Weiterziehbarkeit auf die (in Art. 128 AHVV er-

¹ Vgl. Entscheide 1950, S. 61 ff.

wähnten) Verfügungen, «mit welchen die Ausgleichskassen über eine Forderung oder Schuld eines Versicherten oder Beitragspflichtigen befinden». Den Kognitionsbereich der richterlichen Behörden zu bestimmen, ist Sache des Gesetzes selbst, und von der in Art. 84 AHVG getroffenen Regelung dürfte die Vollzugsverordnung – mangels besonderer gesetzlicher Ermächtigung – gar nicht abweichen. Nur wenn eine richterliche Überprüfung von Kassenentscheiden über die Rentenauszahlung sinnlos wäre, hätte auch Art. 84 des Gesetzes seine Grenze erreicht und müßten solche Entscheide als nicht weiterziehbar behandelt werden (EVGE 1952 S. 262; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 21. Januar 1953 in Sachen A. [ZAK 1953 S. 155]). Solches trifft jedoch keineswegs zu. Wenn schon Art. 45 AHVG voraussetzt, eine AHV-Rente müsse «soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten verwendet werden», dann ist die Frage, ob die Renten für armengenössige Anstaltsinsassen diesen selbst oder der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden sollen, sehr wohl geeignet, zum Gegenstand richterlicher Beurteilung gemacht zu werden. So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Urteil vom 6. März 1956 die – damals von keiner Seite angezweifelte – Aktivlegitimation des Staates Bern hinsichtlich dieser Auszahlungsfrage und auch den Verfügungscharakter der entsprechenden Stellungnahme der Kasse stillschweigend bejaht (EVGE 1956 S. 46 ff.).

2. – In der Sache selbst hat das Eidgenössische Versicherungsgericht mit Urteil vom 16. März 1950 in Sachen K. (AHV-Praxis Nr. 494) gefunden, die armenrechtliche Versorgung eines AHV-Rentners in einer Anstalt rechtfertige es, die Rente an die zuständige Fürsorgebehörde auszuzahlen. Armengenössige Anstaltsinsassen würden aus öffentlichen Mitteln unterhalten und kämen daher gar nicht in die Lage, ihre AHV-Rente für ihren notwendigen Lebensbedarf zu verwenden. Auch praktisch sei die Auszahlung an die Behörde geboten: In größeren Anstalten könnte der Verwalter kaum jeden Insassen kontrollieren, wie er mit seinem Rentengeld umgehe, und außerdem schüfe man leicht Unfrieden in der Anstalt, wenn man den einen Insassen ihre Rente aushändigte und den andern nicht. Hingegen sei es angebracht, daß die zuständige Fürsorgebehörde den armengenössigen Rentenbezüglern ein regelmäßiges Taschengeld ausrichte, wie dies vor einiger Zeit an einer Konferenz der kantonalen Armendirektoren beschlossen worden sei. (Vgl. auch die Urteile in Sachen H. vom 8. April 1949 [EVGE 1949 S. 128 ff.], H. und H. vom 5. Oktober 1949 [AHV-Praxis Nr. 493] und W. vom 8. September 1951.)

Nach nochmaliger Prüfung des Fragenkomplexes sieht sich das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht veranlaßt, von seiner bisherigen Praxis abzurücken. Das von Ausgleichskasse und Bundesamt angerufene Prinzip des persönlichen Rentenanspruchs findet eben seine Grenze an dem (in Art. 20 des Gesetzes vorbehaltenen) Art. 45 AHVG, wonach die Rente «soweit notwendig» für den Lebensunterhalt des Berechtigten verwendet werden muß. Praktisch bewirkt die armenrechtliche Versorgung eines Rentenbezüglers in der Regel, daß nur noch die ihn betreuende Behörde für seinen Lebensbedarf sorgt. Deshalb ist es nicht gesetzwidrig, wenn die Rente in diesen Fällen der Behörde ausbezahlt und damit ihrem Zwecke zugeführt wird: der Finanzierung des Unterhaltes des Versorgten.

Nur muß bei der Bemessung des Taschengeldes für versorgte armengenössige Rentner einer allfälligen Rentenerhöhung und dem jeweiligen Stand der Lebenshaltungskosten Rechnung getragen werden.

In rechtlicher Hinsicht folgt hieraus, daß es müßig ist, nach der Tragweite der von R. L. im Februar 1955 unterzeichneten Zahlungsanweisung zu fragen. Jene Urkunde und seine seitherige Haltung im Prozeß bezeugen lediglich, daß er sich in vernünftiger Weise mit der Auszahlung seiner Rente an die Fürsorgedirektion abfindet.

Demnach erkennt das Eidgenössische Versicherungsgericht:

Die Berufung wird abgewiesen.

(Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 4. Oktober 1956.)

Mitteilungen

Zürich. Fürsorgeamt. Armenpflege. Die Unterstützungsfälle sind im Jahre 1955 von 9588 auf 9312 zurückgegangen. Die Gesamtunterstützungen beliefen sich auf Fr. 9 038 891.—. — Die Erhebung über die Armenfürsorge im Jahr 1953 ist in einem Sonderheft des statistischen Amtes veröffentlicht worden. — Die Finanzkompetenzen sind in einer neuen Geschäftsordnung des Wohlfahrtsamtes der Geldentwertung angepaßt und die Unterstützungsrichtlinien erhöht worden. Die Armenpflege befaßte sich in 10 und die Unterstützungskommission in 35 Sitzungen mit 63, bzw. 25 Unterstützungsfällen. Den kantonalen Instanzen mußten 19 Heimschaffungen beantragt werden, von denen 6 vollzogen wurden. Ferner sind 25 andere Zwangsmaßnahmen beschlossen und 19 davon vollzogen worden. — Zwei Konkordatsstreitfälle sind in Bern zugunsten des Fürsorgeamtes Zürich entschieden worden.

Die gesetzlichen Unterstützungen betragen für die in Zürich zuständigen Stadt- und Kantonsbürger Fr. 4 694 217.—, für Bürger der Konkordatskantone nach Konkordat Fr. 1 875 251.— und für den Pflichtmonat Fr. 28 952.—, im ganzen Fr. 6 598 420.—. Die freiwilligen Leistungen für übrige Schweizer, Ausländer und Flottante betragen Fr. 81 518.—. Auf fremde Rechnung sind unter verschiedenen Titeln Fr. 2 358 953.— ausgerichtet worden. — Nach Abzug sämtlicher Rückerstattungen beliefen sich die reinen Unterstützungsauslagen auf Fr. 3 348 694.— für Zürcher, Fr. 768 932.— für konkordatlich Unterstützte, Fr. 50 672.— für übrige Schweizer, Ausländer und Flottante, zusammen auf Fr. 4 168 298.—.

Die Richtlinien zur Erfassung der unterstützungspflichtigen Verwandten und der Rückerstattungsschuldner wurden gelockert. Die diesbezüglichen Einnahmen betragen Fr. 1 492 630.—. Von 50 Klagen auf Leistung von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen wurden 9 außergerichtlich und 11 im Sühneverfahren anerkannt, 6 Begehren wurden gutgeheißen, 9 fallen gelassen und 3 durch Vergleich erledigt, 12 Forderungen blieben unerledigt. Wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht sind 18 Strafanträge eingereicht worden. Die Inkassostelle behandelte 3497 alte und neue Fälle und brachte 529 zum Abschluß.

Bei den gegenwärtig noch zu betreuenden Auslandschweizern handelt es sich vorwiegend um ältere Leute. Die Leistungen für die in Zürich niedergelassenen Rückwanderer beliefen sich auf Fr. 496 232.—. Von diesen Auslagen übernahm der Bund Fr. 326 477.—.

R. C. Z.